



## Die Sanierungsklausel – Das Argument für Sicherheit bei Pensionskassen

### Sicherheit und Altersvorsorge – Altersvorsorge und Sicherheit.

Zwei Begriffe, die immer wieder miteinander in Verbindung gebracht werden. Aber: Ist Altersvorsorge nun sicher? Oder erhalte ich Sicherheit durch Altersvorsorge? Unbestreitbar stabil ist das deutsche System der betrieblichen Altersversorgung, da dieses im internationalen Vergleich auf einmalig werthaltigen Sicherungsmechanismen basiert. Den Rahmen dafür geben gesetzlich verankerte Sicherungssysteme, klar definierte Gestaltungsvorschriften sowie rechtliche Mindeststandards. Dennoch lassen sich erhebliche Unterschiede in den Alterssicherungssystemen der einzelnen Anbieter erkennen.

Zu unterscheiden sind die Lebensversicherungsunternehmen und die von ihnen seit 2002 neugegründeten Pensionskassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) von den klassischen Pensionskassen, den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVG).

Aber worin genau liegen die Unterschiede der einzelnen Alterssicherungssysteme? Was machen die einen Anbieter anders als die anderen? Oder ist ein System womöglich sicherer?

## Sicherheit durch das Gesetz

Generell betreiben alle Lebensversicherer sowie alle Pensionskassen Versicherungsgeschäfte und unterliegen der Kontrolle der Versicherungsaufsicht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin. Durch diese sind sämtliche deutsche Lebensversicherer und Pensionskassen gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Garantieverprechen an die Kunden jederzeit erfüllen zu können (§ 53 c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten, führt die BaFin laufende Prüfungen bei den Versicherungsunternehmen durch und unterzieht diese so genannten Stresstests. Mit einem Stresstest macht die BaFin sichtbar, ob das Versicherungsunternehmen in einer konstruierten Krisensituation die Vertragsverpflichtungen ohne Gegenmaßnahmen erfüllen kann. Unterstützend wirken in diesem Zusammenhang die in den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherungsmaßnahmen, ebenso wie die nach dem VAG maßgeblich strengen Anlagevorschriften.

**Das Entstehen bilanzieller Fehlbeträge sollte daher weder bei einem Lebensversicherungsunternehmen oder dessen Pensionskasse, noch bei einer klassischen Pensionskasse zu befürchten sein.**

Trotzdem kann in wirtschaftlicher Notlage niemals ausgeschlossen werden, dass es zu Differenzen in der Bilanz kommt, ein Versicherungsunternehmen in Schieflage gerät. Besonders in diesen Momenten zeigen sich die unterschiedlichen Konzepte der einzelnen Anbieter. Ein Versicherungsverein löst die Probleme anders als die Lebensversicherer oder die Pensionskassen „nach Art der Lebensversicherung“. Während die Sanierungsmöglichkeiten der Lebensversicherer und dessen Pensionskassen außerhalb des Unternehmens liegen, helfen sich die klassischen Pensionskassen selbst, mit Möglichkeiten aus dem eigenen Unternehmen.

## Sanierungsklausel – eine Sicherheitsleistung!

Die klassischen Pensionskassen, als eine unabhängige und soziale Einrichtung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sind ausschließlich zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ins Leben gerufen worden. Sie gelten als ein Instrument des Arbeitsrechts und somit des Tarif- und Sozialrechts. Ein Merkmal dieser klassischen Pensionskassen ist die so genannte Sanierungsklausel. Die Sanierungsklausel ist ein Instrument zur Vermeidung der Insolvenz der Pensionskasse und somit eine Schutzvorrichtung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer.

Sie ermächtigt das oberste Organ der Kasse im Falle eines bilanziellen Fehlbetrages die Beiträge anzuheben, die Leistungen zu senken, die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig durchzuführen. Solche Beschlüsse sind selbstverständlich nur in enger Abstimmung mit der Versicherungsaufsichtsbehörde durchzusetzen und haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, d. h., eine mögliche Herabsetzung betrifft ebenso die Rentenbezieher. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen werden aufgrund von Vorschlägen des externen Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss der Vertreterversammlung vereinbart und bedürfen der Zustimmung des nach § 11 b VAG erforderlichen Treuhänders.

**Dessen ungeachtet ist die Sanierungsklausel keine Einschränkung des versicherten Garantieverprechens.** Im Gegenteil lässt die Sanierungsklausel gerade zu, bei wirtschaftlicher Notlage auf die Durchführung eines kostenintensiven Insolvenzverfahrens zu verzichten. Für die Versicherten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach wirtschaftlicher Erholung, ihre vollen Versicherungsansprüche wieder realisieren zu können. Denn gerade im Ablauf von Zeit können die Leistungen entsprechend aufgestockt werden. Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens schließt diese Option aus. Infolgedessen bedeutet die versicherte Leistung eines Unternehmens ohne Sanierungsklausel für den Vertragspartner keine höhere Sicherheit.

**Die Sanierungsklausel ist ein Spezifikum der betrieblichen Pensionskasse: Sie vermeidet die Insolvenz, sichert den Fortbestand der Kasse sowie der Leistungen und führt im Ergebnis damit zu einer höheren Sicherheit.**

## Protector AG – ein Insolvenzschutz?

Bei einer Versicherungsgesellschaft, die eine derartige Sanierungsklausel nicht kennt, und das sind alle klassischen Lebensversicherer sowie die neugegründeten Pensionskassen „nach Art der Lebensversicherung“, liegen die Sanierungsmöglichkeiten außerhalb des Unternehmens. Für diese hat ein Fehlbetrag in der Bilanz deshalb zunächst die Insolvenz zur Folge, d. h., die Versicherten verlieren ihren Geschäftspartner. In der Praxis wird die BaFin ein Versicherungsunternehmen aber nicht in die Insolvenz entlassen. **Sie ist nämlich berechtigt, im Falle eines Bilanzdefizits die Leistungskürzung anzuordnen (§ 89 VAG).**

Darüber hinaus besteht mit dem gesetzlichen Sicherungsfonds der Lebensversicherer, der Protektor Lebensversicherungs-AG, ein weiteres Beispiel der Insolvenzvermeidung. Während die Lebensversicherungsunternehmen als Pflichtmitglieder zur Teilnahme an dieser Institution gezwungen werden, besteht für dessen Pensionskassen die Möglichkeit von einer freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch zu machen. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers. Die Versicherungsverträge werden unverändert fortgesetzt: Alle Rechte, die mit dem Lebensversicherungsvertrag vereinbart wurden, etwa Dynamisierungen und Vertragsanpassungen, bleiben erhalten und werden durch den Sicherungsfonds erfüllt, die Leistungen für die Altersvorsorge und den Risikoschutz werden in vollem Umfang garantiert, ebenso die bereits gewährten Gewinnbeteiligungen. Kurz: Im Insolvenzfall erfolgt die Anordnung einer Bestandsübertragung auf den gesetzlichen Sicherungsfonds.

Ausnahmen hiervon sieht das Gesetz nur für den Fall vor, dass die finanziellen Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um eine Sanierung des übertragenen Versicherungsbestandes sicherzustellen. In diesem Fall setzt die BaFin die Verpflichtungen aus den Verträgen um bis zu 5 % der vertraglich garantierten Leistungen herab (§ 125 Abs. 5 VAG).

**Fragwürdig ist allerdings, ob die Protektor Lebensversicherungs-AG halten kann was sie verspricht.** Zumindest die Experten sind sich einig. „Protektor suggeriert dem Verbraucher Sicherheit, obwohl diese eigentlich nur sehr begrenzt vorhanden ist. Denn die Finanzkraft von Protektor scheint im Vergleich zu den möglichen Szenarien eingeschränkt. Den ganzen Markt kann Protektor auf keinen Fall auffangen. Und auch bei einem in Schieflage geratenen Großunternehmen hätte Protektor sicherlich Schwierigkeiten. Lediglich die Insolvenz eines kleineren Lebensversicherers kann der gesetzliche Sicherungsfonds gut schultern“.

## Kölner Pensionskasse – das sichere Geschäftsmodell

Auch die Kölner Pensionskasse VVaG verfügt mit ihren satzungsgemäßen Regelungen über Selbstheilungsmechanismen, die eine Insolvenz des Unternehmens und dadurch bedingte aufsichtsrechtliche Leistungskürzungen gemäß § 89 VAG bzw. 125 VAG verhindern. Einem genossenschaftlichen Ansatz folgend wird die Möglichkeit aus eigenen Mitteln vorgesehen. Sollte die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aufweisen, ist

dieser zunächst zu Lasten der Verlustrücklage (Eigenkapital) und danach zu Lasten der Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (RfB) auszugleichen. Erst wenn Verlustrücklage und RfB nicht ausreichen sollten, können durch Beschluss der Vertreterversammlung und mit Zustimmung der BaFin Veränderungen bei den Leistungen und Beiträgen vorgenommen werden.

Damit ist eine Situation, in der es zur Sicherung der Versicherungsnehmer der Kölner Pensionskasse VVaG ein Eingreifen des gesetzlichen Sicherungsfonds bedarf, kaum vorstellbar. Die Risikosituation der Kölner Pensionskasse VVaG würde sich durch die Teilnahme an dieser zusätzlichen Sicherungsmaßnahme materiell nicht wesentlich verändern. Als freiwilliges Mitglied der Protektor Lebensversicherungs-AG wäre die Kasse ein reiner Nettozahler, könnte also keine Leistungen beanspruchen. Ein Schreiben der Protektor Lebensversicherungs-AG an die Kölner Pensionskasse VVaG bestätigt diese Beurteilung.

### **Die Sanierungsklausel ist ein zusätzlicher Sicherheitspuffer, kein Risikofaktor.**

Das beweist auch die Kölner Pensionskasse VVaG, die trotz Sanierungsklausel bisher alle gesetzlich vorgeschriebenen Stresstests bestanden hat, auch den letzten zum 31.12.2009. Zu Gute kommt diesen traditionellen, betrieblichen Pensionskassen, dass ihre vereinsrechtliche Struktur und der genossenschaftliche Unternehmensansatz im Ergebnis zu einem komparativen Kostenvorteil führen. Dieser bedingt eine überdurchschnittlich hohe Garantieleistung, d. h., die Garantieleistung muss nicht von einer überdurchschnittlichen Gesamtverzinsung fehlgeleitet werden. Dementsprechend kann die Kölner Pensionskasse VVaG in der Ausrichtung ihrer Kapitalanlage die Risikohaltigkeit des Portfolios deutlich absenken. Ein weiterer Pluspunkt für die Sicherheit.

Mit der Kölner Pensionskasse VVaG als Partner profitieren Sie außerdem von ausgezeichneten Tarifen, die auch von ÖKO-TEST (Heft 10/2008) und Stiftung Warentest (9/2008) mit Bestbewertungen versehen wurden.

### **DIE KÖLNER PENSIONS-KASSE VVaG – IHRE NR.1 IN PUNCTO SICHERHEIT!**

Seien Sie sicher und optimieren Sie Ihre Altersvorsorge, insbesondere die betriebliche Altersversorgung mit dem einzigartigen Partner, der Kölner Pensionskasse VVaG.

# Im Spiegel der Medien

## Auszeichnungen für uns – Top-Leistungen für Sie



Höchste Garantierente bei branchenoffenen Pensionskassen (Tarif ohne Todesfallschutz)

Im Test: 15 Pensionskassen



Höchste Garantierente bei branchenoffenen Pensionskassen (Tarif ohne Todesfallschutz)

Ausgabe 5/2007



Höchste Garantierente bei branchenoffenen Pensionskassen (Tarif ohne Todesfallschutz)

Ausgabe 10/2004

**FINANZtest (Heft 9/2008, 5/2007, 10/2004):**  
Kölner Pensionskasse – Höchste garantierte Rente

Die Stiftung Warentest empfiehlt ausdrücklich die Kölner Pensionskasse als die Kasse mit den höchsten Renten unter den branchenoffenen Pensionskassen.



Test Betriebliche Kombitarife  
Tarif 62 B Frauen ohne Todesfallsleistung

**Gesamturteil 1. Rang  
Bestbewertung**

Ausgabe 09/2010



Test Betriebliche Kombitarife  
Tarif 62 B Männer ohne Todesfallsleistung

**Gesamturteil 1. Rang  
Bestbewertung**

Ausgabe 09/2010



Test Betriebliche Kombitarife  
Tarif 62 B Männer mit Todesfallsleistung

**Gesamturteil 2. Rang  
Bestbewertung**

Ausgabe 09/2010



Test Betriebliche Kombitarife  
Tarif 62 B Frauen mit Todesfallsleistung

**Gesamturteil 1. Rang  
Bestbewertung**

Ausgabe 09/2010



Pensionskassen-  
Vergleich 2008

**Gesamturteil 2. Rang  
Bestbewertung**

Ausgabe 10/2008

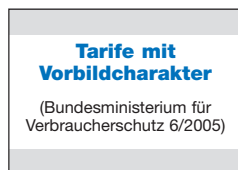
**ÖKO-TEST (Heft 9/2010, 10/2008, 4/2005):**  
Bestbewertung für die Kölner Pensionskasse

ÖKO-TEST bestätigt die Leistungsstärke der Kölner Pensionskasse unter den offenen Pensionskassen, die klassische Rententariife anbieten.

### TOWERS PERRIN

**Towers Perrin (September 2006):**  
Deutscher Pensionskassen-Survey 2006

Die Kölner Pensionskasse weist – wie schon in den 3 voran gegangenen Studien – in vielen Untersuchungskriterien überdurchschnittliche Kennzahlen auf.



**Tarife mit  
Vorbildcharakter**

(Bundesministerium für  
Verbraucherschutz 6/2005)

**Bundesministerium für Verbraucherschutz (Juni 2005):**  
Kölner Pensionskasse – Tarife mit Vorbildcharakter

Im Abschlussbericht „Vorsorgender Verbraucherschutz in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge“ (Mai 2005), eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, wird den Tarifen der Kölner Pensionskasse VVaG Vorbildcharakter bescheinigt.



**FINANZtest (Heft 10/2004):**  
Empfehlung für die Kölner Pensionskasse

Stiftung Warentest kommt zu dem Schluss, dass die Pensionskasse am besten sei, die bei einem vorsichtigen Garantiezins hohe garantierte Leistungen bietet. Deshalb empfiehlt die Stiftung ausdrücklich die Angebote der Kölner Pensionskasse.



VERSICHERUNGSMAGAZIN  
UND MEDIEN GMBH

**MEDIASS GmbH (12/2004):**  
Spitzenposition für die Kölner Pensionskasse

In der „Marktübersicht der Pensionskassen in Deutschland“ hat die Kölner Pensionskasse bei den Bewertungskriterien Kosten, Beispielrechnung und Service wieder eine Spitzenposition eingenommen.



**Portfolio institutionell (Heft 10/2004):**  
Kölner Pensionskasse die Nummer 1 unter den Top Ten

Nach Untersuchungen des Researchhauses Morgen & Morgen ist die Kölner Pensionskasse die renditestärkste Pensionskasse.

### Kölner Pensionskasse VVaG

Dürener Str. 341 · 50935 Köln

Tel.: (02 21) 94 38 02 - 0 · Fax: (02 21) 94 38 02 - 68

E-Mail: [info@koelner-pensionskasse.de](mailto:info@koelner-pensionskasse.de)

[www.koelner-pensionskasse.de](http://www.koelner-pensionskasse.de)



Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit